

## Allgemeine Vertragsbedingungen der Flughafen Köln/Bonn GmbH

### Bodenverkehrsdienste (AVB-BVD)

Gültig ab 23.01.2012

1. Die Flughafen Köln/Bonn GmbH, nachstehend FKB genannt, führt die für den Betrieb der Luftverkehrsgesellschaften in Betracht kommenden Leistungen im Bodenverkehrsdienst entsprechend den Regelungen im "IATA Standard Ground Handling Agreement – Annex A" (Version Januar 2004) aus.
2. Auf Anforderung der Luftverkehrsgesellschaft führt die FKB auch solche für die Flugzeugabfertigung erforderlichen Leistungen durch, die nicht Grundleistungen gem. Ziff. 1 sind (Sonderleistungen). Die Leistungen werden je nach Verfügbarkeit von Personal und/oder Gerät sowie unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt gegebenen Verkehrslage erbracht.
- 3.1 Die FKB führt die zu erbringenden Leistungen mit geschultem Personal sowie mit Anlagen und Gerät durch, die den Erfordernissen des Verkehrs und soweit möglich dem jeweiligen im internationalen Luftverkehr üblichen Standard entsprechen.
- 3.2 Die FKB ist berechtigt, sich auch Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
4. Die Luftverkehrsgesellschaften und die FKB unterstützen und beraten sich gegenseitig bei der Art der Durchführung der Bodenverkehrsdienste und berücksichtigen nach Möglichkeit zweckdienliche Empfehlungen.
- 5.1 Die Luftverkehrsgesellschaften geben ihre Flugpläne mit allen notwendigen Informationen und Anweisungen der FKB so früh wie möglich und so rechtzeitig bekannt, dass die FKB die ihr obliegenden Leistungen erfüllen kann. Bei außerplanmäßigen Flügen (einschließlich Ausweichflügen) und bei Verspätungen sollen die Luftverkehrsgesellschaften die FKB nach Möglichkeit rechtzeitig von der beabsichtigten Inanspruchnahme der Dienste benachrichtigen.

- 
- 5.2 Ergibt sich infolge nicht angemeldeter oder verspäteter Luftfahrzeuge einer Luftverkehrsgesellschaft eine Überschneidung mit der Abfertigung von Luftfahrzeugen anderer Luftverkehrsgesellschaften, so behält sich die FKB das Recht vor, die planmäßigen und angemeldeten Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.
- 5.3 Die Luftverkehrsgesellschaft setzt sich rechtzeitig mit dem Flughafen in Verbindung, wenn
- a) Be-, Ent- oder Umladungen von besonders sperrigem oder schwerem Frachtgut durchzuführen sind, für die Spezial-Ladegeräte eingesetzt werden müssen, oder
  - b) bei der Verladung von sonstigem außergewöhnlichen Frachtgut Spezialeinrichtungen oder sonstige Leistungen erforderlich werden.
- 6.1 Die FKB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die FKB vorsätzlich, oder durch ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten grob fahrlässig verursacht werden.
- 6.2 Darüber hinaus besteht eine Haftung der FKB nur, sofern eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch je Schadensereignis
- a) für Verluste und Beschädigungen von Reisegepäck und Gütern, unter Einschluss von lebenden Tieren und Luftpost, auf € 1.023.000,00,
  - b) für sonstige Sachschäden auf € 400.000.000,00,
  - c) und für Vermögensschäden auf € 525.000,00.
- 6.3 Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches, insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß, wegen vertraglicher Nebenpflichtverletzungen und wegen deliktischer Ansprüche.
- 6.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der FKB oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FKB beruhen.

7. Die Luftfahrzeughalter haben für jede durch die FKB durchgeführte Abfertigung ein Entgelt zu entrichten (Abfertigungsgrundentgelt).
8. Die FKB ist berechtigt, jede Gegenforderung zur Aufrechnung zu stellen; ihr stehen das Zurückbehaltungsrecht und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu. Der Vertragspartner ist zur Leistungsverweigerung nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht. Der Vertragspartner ist nur dann zur Aufrechnung befugt, wenn der Gegenanspruch unbestritten ist oder rechtskräftig feststeht.
  - 9.1 Die Abfertigungsentgelte können jeweils mit einmonatiger Ankündigungsfrist geändert werden.
  - 9.2 Setzt die Luftverkehrsgesellschaft bei der Durchführung der Bodenverkehrsdienste auf dem Flughafen eigenes Personal ein und/oder verwendet sie eigenes Gerät, so verringert sich dadurch das zu zahlende Abfertigungsgrundentgelt nicht. Im übrigen stellt die Luftverkehrsgesellschaft die FKB in diesen Fällen von jeglicher Haftung bezüglich Personen- und/oder Sachschäden frei, sofern die gesetzlichen Regelungen dies zulassen.
  - 9.3 Sonderleistungen gem. Ziff. 2 werden entsprechend dem „Sonderleistungsverzeichnis“ (unter [www.koeln-bonn-airport.de](http://www.koeln-bonn-airport.de), unter „B2B“, „Vertragsbedingungen & Entgelte“ im Download „Gebühren- und Entgeltverzeichnis“) gesondert in Rechnung gestellt.
  - 9.4 Die Abfertigungsentgelte (Grundentgelt und Entgelte für Sonderleistungen) sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die Luftverkehrsgesellschaften haben daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, soweit nicht Umsatzsteuerbefreiung entsprechend § § 4, 8 UStG gegeben ist.
- 10.1 Die Bezahlung der anfallenden Abfertigungsentgelte hat jeweils vor Abflug in bar zu erfolgen, sofern nicht die Zahlungsweise nach Abflug vereinbart wurde.
- 10.2 Falls die Zahlungsweise nach Abflug vereinbart wurde, wird die FKB der Luftverkehrsgesellschaft die Abfertigungsentgelte jeweils für den Zeitraum einer Dekade

- in Rechnung stellen. Die Rechnungen sind unverzüglich ohne Abzug kosten- und spesenfrei in EURO - Währung zu bezahlen. Die FKB behält sich vor, bei verspäteter Zahlung, Verzugszinsen zu berechnen.
- 10.3 Sofern die nachträgliche Zahlungsweise vereinbart wurde, kann die FKB Sicherheiten bis zur Höhe des voraussichtlichen Umsatzes im kommenden Dreimonatszeitraum fordern. Sicherheiten können geleistet werden durch Vorauszahlung oder durch die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.4 Die FKB kann die Leistungen im Bodenverkehrsdienst gem. Ziff. 1 und 2 unterbrechen, wenn Zahlungsverzug vorliegt oder geforderte Sicherheiten nicht erbracht wurden.
11. Die Flughafenbenutzungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen (unter [www.koeln-bonn-airport.de](http://www.koeln-bonn-airport.de), unter „B2B“, „Vertragsbedingungen & Entgelte“).
- 12.1 Die FKB wird die Luftverkehrsgesellschaft auf Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen durch die Übersendung der aktuellen Version hinweisen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Luftverkehrsgesellschaft ihnen nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Übt die Luftverkehrsgesellschaft ihr Widerspruchsrecht aus, gelten die Änderungen als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die Änderungen fortgesetzt. Hierauf wird FKB die Luftverkehrsgesellschaft bei Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.
- 12.2 Soweit individuelle Vereinbarungen getroffen werden, so haben diese Vorrang (§ 305 b BGB).
- 12.3 Zusätze und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Anlagen bedürfen der Schriftform. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Nichtigkeit der Geschäftsbedingungen im übrigen zur Folge. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen unwirksam sind, verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.

- 
- 13.1 Für das Vertragsverhältnis, das zwischen der FKB und der Luftverkehrsgesellschaft zustandekommt, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Erfüllungsort ist Köln.
- 13.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Köln, soweit der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die FKB ist berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.